

# Jugendordnung

## DA CAPO RUHR e.V.

### A. ALLGEMEINES

#### § 1 Allgemeine Grundsätze

1. DA CAPO RUHR e.V. unterhält eine eigene Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilung bekennt sich zur außerschulischen Jugendbildung. Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf lokaler Ebene wahr und erkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an.
3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Die Überprüfung des bestimmungsgemäßen Verbrauchs der Mittel unterliegt der Kontrolle des durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassensprüfers. Die Jugendabteilung ist gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.
4. Der/die Jugendleiter/in ist gemäss Vereinssatzung (§14 Punkt b) Mitglied des erweiterten Vorstands des Vereins.

#### § 2 Aufgaben der Jugendabteilung

1. Der Jugendabteilung obliegen u.a. folgende wesentliche Aufgaben
  - Die musikalische Grundausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen
  - Die weiterführende musikalische Ausbildung
  - Die Unterhaltung von Instrumenten- und/oder altersorientierten Gruppen (Spiele in kleinen Gruppen)
  - Bei genügender Anzahl von ausgebildeten Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen auch die Unterhaltung von Ensemble/s oder Orchester
  - Die Durchführung oder Teilnahme von/an Veranstaltungen zur Förderung musikalischer, sozialer und kultureller Bildung
  - Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, Jugendverbänden oder Institutionen
  - Die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung
  - Die Durchführung gemeinsamer Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen zu fördern

# **Jugendordnung**

## **DA CAPO RUHR e.V.**

### **B. MITGLIEDER**

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Jugendabteilung von DA CAPO RUHR e.V. ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr.
2. Mitglieder der Jugendabteilung sind
  - alle Kinder, Jugendliche und jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - gewählte oder berufene Mitarbeiter/innen
  - darüber hinaus auch alle aktiven oder passiven Mitglieder des Vereins, deren Zugehörigkeit oder Mitarbeit für die Jugendabteilung (z.B. als Betreuer/in, Übungsleiter/in etc.) als wichtig erscheint.

### **C. ORGANE**

#### **§ 4 Organ der Jugendabteilung ist**

- die Jugendversammlung

#### **§ 5 Einberufung der Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung tritt zusammen
  - einmal jährlich als ordentliche Jugendversammlung vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins
  - als außerordentliche Jugendversammlung auf Beschluss des Jugendleiters/in
  - als außerordentliche Jugendversammlung, wenn dies 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
2. Zu jeder Jugendversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die Einberufung und Einladung erfolgt durch den/die Jugendleiter/in.

# **Jugendordnung**

## **DA CAPO RUHR e.V.**

### **§ 6 Durchführung und Beschlussfassung der Jugendversammlung**

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Belange aller Mitglieder unter 10 Jahren, die kein Stimm- bzw. Wahlrecht haben, werden durch die Jugendleitung vertreten. Das Stimm- bzw. Wahlrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Jugendleiter/in, bei Verhinderung dem Stellvertreter oder einem anderen vom Jugendleiter/in dazu Beauftragten
3. Eine Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
5. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom/von Jugendleiter/in und einem weiteren teilnehmenden Mitglied der Jugendabteilung unterzeichnet wird.

### **§ 7 Aufgaben der Jugendversammlung**

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
- Entlastung und Wahl des Jugendleiters/in und ggf. von Stellvertretern
- Beschlussfassung über die Verwendung zugeteilter Mittel
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen an die Mitgliederversammlung des Vereins
- Änderungen zur Jugendordnung
- Beschlussfassung von Anträgen gemäss Tagesordnung

### **§ 8 Aufgaben des Jugendleiter/in**

1. Der/die Jugendleiter/in und ggf. Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig.
2. Sie werden jeweils für 1 Jahr von der Jugendversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ihnen obliegt die Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit sowie der überfachlichen Jugendarbeit.
4. Sie vertreten die Mitglieder der Jugendabteilung und deren Interessen im Vereinsvorstand, bei Verbänden, denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist, sowie gegenüber behördlichen Gremien und Institutionen der Jugendpflege.

# Jugendordnung

## DA CAPO RUHR e.V.

5. Die Jugendleitung plant und koordiniert die Belange der Jugendabteilung und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich

6. Die Jugendleitung ist verantwortlicher Empfänger von öffentlichen Zuschüssen für jugendfördernde und jugendpflegerische Maßnahmen.

D. Sonstiges

### **§ 9 Änderungen der Jugendordnung**

1. Zu einer Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich

2. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden.

### **§ 10 Patronatserklärung**

1. Die Jugendabteilung steht unter dem Patronat des Vereins DA CAPO RUHR e.V.

2. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Jugendabteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

3. DA CAPO RUHR e.V. verpflichtet sich, das Patronat so auszuüben, dass die Selbständigkeit der Jugendabteilung in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

### **§ 11 Schlußbemerkung**

1. Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen des Vereins DA CAPO RUHR e.V. die Möglichkeit, sich unter Beachtung demokratischer Spielregeln am Vereinsleben zu beteiligen und ist somit Übungsfeld praktischer Demokratie

### **§ 12 Inkrafttreten der Jugendordnung**

1. Die Jugendordnung tritt mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 19. September 2008 in Kraft.